



Zu diesem Heft

Liebe Leserinnen und Leser,

wie beeinflussen religiöse Konfession und Kultur des Betrachters Hermeneutik und Position in der aktuellen Menschenrechtsdebatte? Eine im Mai 2009 in Wien publizierte kritische Antwort der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) auf die im Juni 2008 in Moskau publizierten „Grundlagen der Lehre der Russischen Orthodoxen Kirche über die Würde,

die Freiheit und die Rechte des Menschen“ („Menschenrechtsdoktrin“) scheint im deutschsprachigen Raum einen west-östlichen Demarkationsdiskurs zur Interpretation von Recht und Würde des Menschen in der orthodoxen und der evangelischen Kirche zu markieren. Wäre die Kritik des Präsidiums der GEKE an der nationalen und ethnozentrischen Verengung des Universalanspruchs der Menschenrechte im russisch-orthodoxen Text anders ausgefallen, wenn die Perspektive ungarischer oder baltischer evangelischer Kirchen im 20. Jh. einbezogen worden wäre? Ergänzend zum Diskurs in ÖR 1/2007 „Die Kirchen und die Menschenrechte“ geben die einzelnen Beiträge in diesem Heft Antworten auf diese Fragen. Erweitert wird diese ökumenische Debatte außerdem um einen islamischen Beitrag zum Verständnis der Menschenrechte.

Dagmar Heller (evang.), Genf/Bossey, zeichnet in ihrer Analyse den Sitz im Leben des russisch-orthodoxen Textes von 2008 nach und verdeutlicht, wie die Diskussionspartner sich einer Frage aus unterschiedlichen Perspektiven nähern, die der jeweiligen konfessionellen Prägung ihrer Verfasser Rechnung trägt. Es gelingt ihr dabei aufzuzeigen, wie die gegenseitige Kritik allen Seiten dazu verhelfen kann, einseitige dogmatische Engführungen zu vermeiden. Die daraus folgende Forderung, die jeweiligen Beiträge und Positionsbestimmungen zunächst immanent aus ihrem eigenen theologischen Kontext heraus zu verstehen und erst dann mit der Kritik anzusetzen, sollte im ökumenischen Diskurs eigentlich selbstverständlich sein, ist es aber nicht, wie der Einwand der GEKE zeigt, der Doktrin fehle eine „christologische Fundierung“. Mit dem Kriterium der Nächstenliebe als Kriterium wahrer Freiheit weist Heller den russisch-orthodoxen Vorwurf

eines permissiven, libertinistischen Freiheitsverständnisses auf theologischer Ebene zurück, ebenso wie die Behauptung, die Menschenrechte würden in den westlichen Kirchen bloß individualistisch interpretiert.

Marina Shishova (orth.), Sankt Petersburg, benennt die kontextuellen gesellschaftlichen Aporien der Moskauer kirchlichen Verlautbarung im Vergleich zu einer differenzierteren orthodoxen Würdigung der Menschenrechte durch Erzbischof Anastasios von Tirana (Dr. Yannoulatos). Sie beschreibt das postulierte Symphonie-Prinzip zwischen orthodoxer Kirche und russischem Staat als Projektionen einer religiös-politischen Symbiose kirchlicher und staatlicher Eliten und plädiert für eine Öffnung und Entideologisierung des innerrussischen Menschenrechtsdiskurses. *Athanasios Vletsis* (orth.), München, fragt, ob sich die Orthodoxie in Russland als letzte Bastion einer byzantinischen „Symphonie“ verstehe und inwiefern auf dieser Grundlage die Moskauer Doktrin von 2008 und die ihr zugrundeliegende Sozialdoktrin (2000) Ausdruck eines vormodernen Kirche-Staat Verständnisses seien. Er führt den ideengeschichtlichen Hintergrund des russischen Textes im byzantinischen Ideal aus und fragt z. B., wie eine christlich-orthodoxe Sozialethik und Moraltheologie ihre Lehre verbreiten solle: durch staatliche oder gesellschaftliche Verordnungen oder durch die von Überzeugung geprägte Rückkehr/Metanoia der Person zu den echten christlichen Werten? *Vletsis* sieht die Notwendigkeit der Überwindung eines primär national determinierten politisch-moralischen Ideals und plädiert deutlich für eine vertiefte Partizipation orthodoxer Theologie und Kirchen an dem Menschenrechtsdiskurs. *Werner Wolbert* (kath.), Salzburg, relativiert in seiner Analyse, die von Barbara Hallensleben u.a. verfasste Kritik an der Position der GEKE und die darin implizierte „Vieldeutigkeit der Menschenrechte“. Er wendet sich gegen die dargestellte Dramatik des Konfliktes zwischen Christentum und Menschenrechten in Europa mit dem Hinweis, dass ethische Kontroversen, die sich dadurch ergäben, dass Menschenrechte zu erlauben scheinen, was nach christlicher Überzeugung u.U. unerlaubt sei, an der Intention der Menschenrechte vorbeigehen. Die Erlaubnis sei nicht mit Zwang zu verwechseln, auch wenn die Erlaubnis einen entsprechenden sozialen Druck nach sich ziehen könne. Andererseits fragt er, wie sich die von der GEKE vermisste und eingeforderte „christologische Fundierung“ der Menschenwürde im russisch-orthodoxen Text mit der Gleichheit aller Menschen in Bezug auf ihre Würde vertrage, und betont, dass die postulierte russische Kritik an den Menschenrechten vielfach ins Leere gehe, wenn sie etwa Ansprüche bestreite, die das Ethos der

Menschenrechte gar nicht erhebe. Schließlich konstatiert er, dass z.B. an einzelnen Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte durchaus Kritik anzubringen sei, dies aber kein Grund für die starke Relativierung der Menschenrechtsidee, wie sie in der russischen Erklärung aufscheine, sein könne. Die zehn Thesen von *Otto Luchterhandt* zu Menschenrechten, Religionsfreiheit und Orthodoxie, die der emeritierte Hamburger Ordinarius für Ost- und Staatsrecht zuerst anlässlich der Essener Gespräche 2010 zur Diskussion stellte, würdigen die russisch-orthodoxe Erklärung von 2008 als bisher singuläre verbindliche kirchliche Stellungnahme aus der Orthodoxie. Umso mehr bedauert er, dass die sog. Menschenrechtsdoktrin sich primär als kritischer orthodoxer Gegenentwurf zu Idee und Ethos der säkularen Menschenrechtsdeklaration verstehe. So werde die juristische Natur der Menschenrechte, die ausdrücklich nicht Bezug auf eine religiöse Ebene nehme, im Dokument nicht angemessen gewürdigt. Luchterhandt stellt bei Würdigung der Leistungen der orthodoxen Kirche in Russland nach der fast völligen Zerstörung im Kommunismus eine fehlende aber notwendige Differenz zwischen theologischem und säkularem Freiheitsbegriff fest. *Stefan Tobler* (evang.), Hermannstadt/Sibiu, zeigt in seinem Beitrag, dass die evangelischen Kirchen der Idee der Menschenrechte lange Zeit sehr kritisch gegenüberstanden und sich erst nach dem 2. Weltkrieg die Erkenntnis durchzusetzen begann, dass auch Menschenrechte auf christlichen Grundwerten basieren können. Wenn die evangelischen Kirchen heute Verfechter der Menschenrechte geworden seien, so sollten sie entschieden in der Sache, aber im Blick auf andere Kirchen bescheiden im Rückblick auf die eigene Geschichte argumentieren. Der Beitrag der Islamwissenschaftlerin *Hamideh Mohagheghi* verweist auf einen islamisch-kulturellen Kontext, der die christlichen Kirchen und die Staaten in Europa ganz neu in Bezug auf Interdependenz von Konfession, Kultur und Menschenwürde im rechtlichen Rahmen des Islam herausfordert.

*Im Namen des Redaktionsteams
Johann Schneider*